

III. Zur Bestellung einer Nachricht durch die Vermittlungsanstalt

ruft der Theilnehmer letztere wie gewöhnlich an und sagt: »Ersuche zu schreiben«. Auf die Antwort: »Bitte bringen« übermittelt der Theilnehmer die Nachricht und bezeichnet die Beförderungsart durch; »mit Post« (als Brief oder Postkarte), »durch Eilboten« oder »als Telegramm«.

B. Im Vor- und Nachbarortsverkehr

nennt der rufende Theilnehmer (*A*) seiner Vermittlungsanstalt (*X*), nachdem er dieselbe in gewöhnlicher Weise geweckt hat, den Namen derjenigen Vermittlungsanstalt (*Y*) im andern Orte, an welche der gewünschte Theilnehmer (*B*) angeschlossen ist. Die Vermittlungsanstalt *X* antwortet hierauf »gut« und ruft die Vermittlungsanstalt *Y*. Diese antwortet dem Theilnehmer *A*, welcher den Fernhörer dauernd am Ohre behält: »Hier Amt *Y*«, worauf *A* Nummer und Namen von *B* nennt. Vermittlungsanstalt *Y* giebt zurück: »Ich werde rufen«, führt dies aus und stellt gleichzeitig die gewünschte Verbindung zwischen *A* und *B* her. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten die Bestimmungen des Stadtverkehrs.

C. Im Fernverkehr

ruft der Theilnehmer zunächst diejenige Vermittlungsanstalt, an welche die Verbindungsleitung mit dem verlangten Fernorte angeschlossen ist. Dieser Anstalt nennt der Theilnehmer den Namen des verlangten Ortes, sowie Nummer und Namen des gewünschten Theilnehmers und fügt, falls er mit Vorrang sprechen will, das Wort »dringend« hinzu, z. B. Magdeburg, Nummer 12, Krebs, dringend.

Der Beamte antwortet: »Ich werde rufen«, veranlasst darauf das Weitere und weckt, sobald der gerufene Theilnehmer am Apparat ist, den Rufenden. Dieser bringt den Fernhörer, welchen er inzwischen an den Haken gehängt hatte, wieder an das Ohr, empfängt die bezügliche Mittheilung der Vermittlungsanstalt und leitet das Gespräch nach erfolgter Meldung des gerufenen Theilnehmers in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten ebenfalls die Bestimmungen für den Stadtverkehr.

Der gerufene Theilnehmer wird von seiner Vermittlungsanstalt geweckt; dieselbe theilt ihm mit, dass er gerufen werde. Der Theilnehmer meldet sich, den Fernhörer am Ohr, gewöhnlicher Weise.